

VR *Aktuell*

EIN THEMA. VIELE FACETTEN.



Besteuerung privater Kapitalanlagen

1 **HÖHERER
SPARERPAUSCHBETRAG**
Was bringt's?

2 **ABGELTUNGSTEUER**
Was bedeutet das?

3 **VERLUSTE AUS PRIVATEN
KAPITALANLAGEN**
Was ist zu berücksichtigen?

Aktueller Überblick und Wissenswertes

Gute Nachrichten für Sparerinnen und Sparer

Zum Jahreswechsel ist die Anhebung des Sparerpauschbetrags geplant – von 801 Euro bei Alleinstehenden und 1.602 Euro bei Verheirateten/Lebenspartnern auf 1.000 Euro/2.000 Euro ab dem kommenden Jahr. Bis zur Höhe des Sparerpauschbetrages sind private Kapitalerträge nicht abgeltungsteuerpflichtig. Anleger mit gültiger Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) zahlen keine Abgeltungsteuer. Private Kapitalerträge werden bereits seitens der Bank mit 25 Prozent pauschal besteuert (plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Damit sind alle sonstigen steuerlichen Ansprüche abgegolten. Privatanleger müssen diese Erträge daher nicht mehr in der jährlichen Einkommensteuererklärung angeben. Damit entfallen lästiger Papierkram und Bürokratie.

Was Sie über die geplanten Änderungen wissen müssen

Der Sparerpauschbetrag wird unmittelbar bei der Abrechnung der Kapitalerträge durch die Kreditinstitute berücksichtigt. Voraussetzung: Sie haben als Kundin oder Kunde Ihrer Bank einen Freistellungsauftrag erteilt. Bei gültiger NV-Bescheinigung ist dieser nicht erforderlich.

Diese Ausgabe von VR Aktuell informiert Sie über die vorgesehenen Neuerungen sowie über die Dinge, die im Zusammenhang damit zu berücksichtigen sind. Überdies liefert sie einen kompakten Überblick über die Regeln zur Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge sowie zur Besteuerung privater Kapitalanlagen im Jahr 2023.

1 HÖHERER SPARERPAUSCHBETRAG WAS BRINGT'S?

Anhebung der Höchstbeträge ab 2023 geplant

Private Kapitalanleger können sich aller Voraussicht nach ab dem Jahr 2023 über die Anhebung des Sparerpauschbetrages auf glatte 1.000 Euro (bei Verheirateten/Lebenspartnern 2.000 Euro) freuen. Die Bundesregierung hat schon grünes Licht gegeben, der parlamentarische Gesetzgebungsprozess ist eingeleitet.

Was bedeutet das für Kunden mit Freistellungsaufträgen?

Gute Nachricht: Auch ohne Änderung des Freistellungsauftrags (FSA) kommen Bankkunden ab dem kommenden Jahr automatisch in den Genuss erhöhter Freibeträge. Das gilt sowohl, wenn das bislang zulässige Freistellungsvolumen vollständig gegenüber einer Bank erteilt wurde, als auch, wenn der Betrag auf mehrere Institute verteilt wurde. Dazu ist von der Bundesregierung derzeit Folgendes geplant: Die bereits erteilten FSA werden prozentual erhöht – um 24,844 Prozent. Damit es bei ganzen Eurobeträgen bleibt, ist auch eine Rundungsregelung vorgesehen.

Was bewirkt das für bereits erteilte Freistellungsaufträge?

- ▶ Wurde der Bank bereits ein FSA in voller Höhe (801 Euro/1.602 Euro) erteilt, soll dieser ab dem kommenden Jahr automatisch auf die neuen Höchstbeträge von 1.000 Euro beziehungsweise 2.000 Euro angehoben werden. Kunden müssen nichts weiter unternehmen.
- ▶ Für den Fall, dass der Freistellungsauftrag auf mehrere Institute verteilt wurde, plant die Regierung die jeweilige prozentuale Erhöhung des einzelnen FSA. So profitieren die Anleger ebenfalls automatisch von der Anhebung, ohne die erteilten FSA erhöhen zu müssen.

Tipp:

Prüfen Sie dennoch mit Ihrer Bank, ob die Verteilung des Sparerpauschbetrags noch optimiert werden könnte.

Beispiel:

Emil hat seiner Volksbank Raiffeisenbank einen Freistellungsauftrag über 200 Euro und der Fondsgesellschaft Union Investment einen Freistellungsauftrag über 601 Euro erteilt.

Kommt es zur Erhöhung des Sparerpauschbetrags, werden diese beiden Freistellungsaufträge automatisch auf Institutsebene um je 24,844 Prozent erhöht:

Freistellungsaufträge von Emil	Erteilte Freistellungsbeträge	Geplante Rechtslage ab 2023
Für Konten bei der Volksbank Raiffeisenbank	200 Euro	250 Euro*
Für Depots bei Union Investment	601 Euro	750 Euro*
Summe der Freistellung	801 Euro	1.000 Euro*

*vorbehaltlich einer geplanten Rundungsregelung

Was sollten Anleger beachten, die ihrer Bank einen FSA erteilt haben?

Achten Sie darauf, dass Sie keine Freistellungsaufträge erteilen, die insgesamt die Höchstbeträge übersteigen! Die Institute sind nach Ablauf eines Jahres verpflichtet, unter Angabe der Steueridentifikationsmerkmale der Kunden die gemäß der FSA freigestellten Kapitalerträge an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden. Damit erhält die Finanzverwaltung einen Gesamtüberblick über diese Summe.

Teilen Sie Ihrer Bank möglichst zeitnah Veränderungen persönlicher Umstände mit! Das gilt für den steuerlichen Status etwa nach einer Eheschließung oder Scheidung. Es gilt aber auch für traurige Ereignisse. Ist ein Ehepartner oder Lebenspartner verstorben, verliert ein gemeinsam erteilter Freistellungsauftrag seine Gültigkeit für Konten und Depots, die dem Verstorbenen zuzurechnen waren oder an denen er beteiligt war. Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner darf das gemeinsame Freistellungsvolumen noch bis Jahresende nutzen, muss aber spätestens ab dem Folgejahr einen neuen Einzel-Freistellungsauftrag erteilen.



2 ABGELTUNGSTEUER WAS BEDEUTET DAS?

Abgeltungsteuer – gekommen, um zu bleiben

Die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge ist seit 2009 in Kraft. Es handelt sich dabei um eine Quellensteuer, die Banken und Finanzdienstleister einbehalten und an das Finanzamt abführen. Immer wieder wird über ihre Daseinsberechtigung diskutiert. Dabei sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- ▶ **Bruttoversteuerung:** Ein Abzug von Aufwendungen (Werbungskosten) ist nur pauschal in Form des Sparerpauschbetrags möglich.
- ▶ **Zeitlich unbegrenzte steuerliche Verstrickung von Kapitalanlagen:** Anders als vor der Einführung der Abgeltungsteuer sind Wertzuwächse dauerhaft steuerlich verstrickt – das bedeutet, dass sie auch bei Realisierung nach mehreren Jahren Haltedauer der Abgeltungsteuer unterliegen (bis Ende 2008 konnten etwa Aktien nach einem Jahr Haltedauer vom Privatanleger vollständig steuerfrei veräußert werden).
- ▶ **Beteiligungseinnahmen:** Aktiendividenden und -veräußerungsgewinne sind steuerlich schon vorbelastet, weil die Aktiengesellschaft bereits Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer auf ihre Gewinne abgeführt hat. In der Zusammenschau ergibt sich dann auch mit dem moderaten Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent eine dem Niveau des Spitzensteuersatzes entsprechende Gesamtsteuerbelastung der Unternehmensgewinne.

Ab 2023 kein Freistellungsauftrag für steuerpflichtige Vereine

Die Finanzverwaltung hat 2022 neue Regeln für die Abgeltungsteuer aufgestellt. So war es bisher unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen erlaubt, Freistellungsaufträge zu erteilen. Diese Möglichkeit wird ab dem 1. Januar 2023 abgeschafft. Bestehende Freistellungsaufträge werden von der Bank somit automatisch bis zum Jahresende befristet.

Tipp:

Mit dem Steuerberater sollte geprüft werden, ob eine Nichtveranlagungsbescheinigung (Vordruck NV 3 B) beim zuständigen Körperschaftsteuer-Finanzamt beantragt werden kann. Voraussetzung dafür: Das Einkommen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse darf den Freibetrag von 5.000 Euro nicht übersteigen (§ 24 KStG).

Wichtig:

Die Verwaltungsvereinfachung für lose Personenzusammenschlüsse (zum Beispiel Sparclubs, Schulklassen, Sportgruppen) bleibt unverändert bestehen. Die Voraussetzungen hier: mindestens sieben Mitglieder, maximal 10 Euro Kapitalerträge pro Mitglied im Jahr, insgesamt höchstens 300 Euro im Jahr.



Devisen- oder Fremdwährungskonten und Abgeltungsteuer

Bei verzinslich geführten Fremdwährungskonten (zum Beispiel CHF-Festgeld) sind gemäß der Finanzverwaltung neben den (bei Zufluss in Euro umzurechnenden) Zinserträgen auch die während der Anlagedauer entstandenen Währungskursgewinne (Kursdifferenz zwischen Anschaffungs- und Veräußerungszeitpunkt) abgeltungsteuerpflichtig. Dies ergibt sich aus dem aktuellen Abgeltungsteuererlass des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 19. Mai 2022). Kreditinstitute müssen dies im Steuerabzugsverfahren allerdings erst mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 berücksichtigen.

Wichtige Ausnahmen:

- ▶ Bei Konten, die dem Zahlungsverkehr dienen, wird unterstellt, dass keine Absicht besteht, Einkünfte zu erzielen. Insoweit unterliegen nur die Zinsen der Abgeltungsteuer.
- ▶ **Achtung:** Werden unverzinste Fremdwährungsbeträge innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr angeschafft und wieder veräußert, sind hieraus entstehende Währungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

3

VERLUSTE AUS PRIVATEN KAPITALANLAGEN WAS IST ZU BERÜCKSICHTIGEN?

Auch Verluste können steuerlich genutzt werden

Generell gilt: Verluste, die aus der Veräußerung von Wertpapieren entstehen, werden automatisch von der Bank in einem von zwei Verlusttöpfen berücksichtigt. Verluste aus dem Verkauf von Aktien werden in einem Verrechnungstopf Aktienverluste gespeichert. Diese Verluste dürfen nach derzeitiger Rechtslage nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechnet werden.

Wichtig:



Dieser gesonderte Verrechnungskreis steht rechtlich derzeit beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe auf dem Prüfstand. Andere Verluste können im sonstigen Verlusttopf mit allen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden.

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab 2020 allerdings eine Verlustverrechnungsbeschränkung eingeführt. Die gute Nachricht: Der Verkauf von Wertpapieren – etwa Aktien, Anleihen, Zertifikate oder verbriefte Optionsscheine – ist davon in der Regel nicht betroffen. Ausnahme: Es erfolgt eine Wertlosausbuchung zu 0 Euro. Das gilt auch dann, wenn sich der Anleger von einem nicht mehr an der Börse gehandelten Wertpapiertitel trennt und es zu einer Übertragung auf ein sogenanntes Scherbendepot kommt.

Tipp:



Sollten Sie von einer solchen Wertlosausbuchung betroffen sein, können Sie den Verlust über die Veranlagung geltend machen.



Es gilt allerdings eine jährliche betragliche Begrenzung der Verlustverrechnung auf 20.000 Euro. Nicht verrechnete Verluste werden in Folgejahre vorgetragen und können jeweils jährlich bis 20.000 Euro über die Veranlagung mit positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Diese Fälle werden Ihnen in der Steuerbescheinigung als nachrichtliche Angabe ausgewiesen.

Für Verluste aus echten Termingeschäften – etwa nicht verbriefte Optionsrechte oder Forwards – gilt seit 2021 eine besondere Verlustverrechnungsbeschränkung. Auch diese Verluste können nur über die Veranlagung geltend gemacht werden (Verrechnung pro Jahr bis 20.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften). Lassen Sie sich beraten!

Dieser Überblick über die steuerrechtlichen Neuregelungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In Zweifelsfällen sollten Sie sich an einen Steuerberater oder Rechtsanwalt wenden.

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt dieser Ausgabe:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR, Berlin
Leitung/Chefredaktion: Tim Zuchiatti, BVR – Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
Autor: Fabian Steinlein, BVR
Co-Autor: Dirk Pick, BVR
Objektleitung: Manuela Nägel, DG Nexolution eG, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden,
E-Mail: manuela.naegel@dg-nexolution.de
Verlag und Vertrieb: DG Nexolution eG, vertreten durch den Vorstand:
Peter Erlebach (Vorsitzender), Dr. Sandro Reinhardt, Marco Rummer,
Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Gestaltung und Redaktion: hundertzwölf . agentur für kommunikation GmbH,
Wielandstraße 17, 60318 Frankfurt am Main
Herstellung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,
Niederbieberer Str. 124, 56567 Neuwied
Bildnachweis: BVR, shutterstock

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das Manuskript für diese Ausgabe wurde Mitte Oktober 2022 abgeschlossen.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.